

Nr 346 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Schulorganisations- Ausführungsgesetz 1995 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 64, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 47/2016, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 35 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 35a Sprengelfremder Schulbesuch“

1.2. Nach der den § 40 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 40a Beitragsleistung zum Schulsachaufwand bei sprengelfremdem Schulbesuch

§ 40b Beitragsleistung zum Schulsachaufwand bei Wohnsitzwechsel“

2. § 1 Abs 8 lautet:

„(8) Die Beistellung der erforderlichen Lehrer bzw Lehrerinnen obliegt dem Land. Die Beistellung der für die Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen erforderlichen Personen obliegt jedoch dem gesetzlichen Schulerhalter, soweit es sich nicht um Lernzeiten handelt.

Folgende Personen können für die Lernzeit eingesetzt werden:

- Lehrerinnen oder Lehrer für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit;
- Erzieherinnen oder Erzieher für die individuelle Lernzeit;
- Erzieherinnen oder Erzieher für die Lernhilfe für die individuelle Lernzeit.

Folgende Personen können für die Freizeit eingesetzt werden:

- Lehrerinnen oder Lehrer;
- Erzieherinnen oder Erzieher;
- Erzieherinnen oder Erzieher für die Lernzeit;
- Erzieherinnen oder Erzieher für die Freizeit (Freizeitpädagogen bzw Freizeitpädagoginnen); sowie
- andere Personen, die auf Grund besonderer Qualifikationen zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeiteil geeignet sind (§ 8 lit j sublit cc Schulorganisationsgesetz), auch wenn diese nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind.“

3. Im § 2 Abs 4 wird im ersten Satz die Wortfolge „der Grundstufe I“ durch die Wortfolge „in der Grundschule“ ersetzt.

4. Im § 3 werden folgende Änderungen durchgeführt:

4.1. Abs 2 lautet:

„(2) Die Grundschule kann geführt werden:

- a) mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) sowie 1. bis 4. Schulstufe oder
- b) mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen.“

4.2. Im Abs 4 wird nach dem Wort „Organisationsform“ die Wortfolge „der Volksschulen (Abs 1)“ eingefügt.

4.3. Nach Abs 4 wird eingefügt:

„(4a) Über die Organisationsform der Grundschule (Abs 2 und Abs 3) entscheidet die Schulleitung nach Anhörung des Schulforums und des Landesschulrates und nach Zustimmung der Landesregierung.“

5. § 23 Abs 2 lautet:

- „(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine solche Schule darf nur abgelehnt werden, wenn
1. der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt;
 2. der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört. Wenn durch die Aufnahme eines sprengelfremden Schülers nicht die Notwendigkeit einer Klassenteilung eintritt, sind die folgenden (sprengelfremden) Schüler jedoch in die Schule aufzunehmen:
 - a) Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, welche die Aufnahme in eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb anstreben, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, oder
 - b) der allgemeinen Schulpflicht unterliegende und gemäß § 49 Abs 1 des Schulunterrichtsgesetzes vom Besuch einer Schule ausgeschlossene Schüler, welche die Aufnahme in eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule anstreben;
 3. der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört und die Landesregierung auch nicht einen sprengelfremden Schulbesuch (§ 35a) zugelassen hat;
 4. der Schüler sowohl einem eigenen Berechtigungssprengel einer Schwerpunkthauptschule oder einer Neuen Schwerpunktmittelschule oder einer Schwerpunkthauptschulklasse oder einer Neuen Schwerpunktmittelschulklasse (§§ 6 bzw 7c) als auch einem Schulsprengel einer anderen Hauptschule oder Neuen Mittelschule angehört und organisatorische Gründe der Wahl der Schwerpunkthauptschule bzw der Neuen Schwerpunktmittelschule entgegenstehen.“

6. § 24 Abs 5 lautet:

„(5) In den Schuljahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 können an den Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen für Schüler, die wegen mangelnder Kenntnisse der deutschen Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen worden sind, jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülern Sprachstartgruppen und integrativ geführte Sprachförderkurse eingerichtet werden. Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse können auch klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend geführt werden und dauern höchstens zwei Unterrichtsjahre.“

7. § 35 Abs 3 entfällt.

8. Nach § 35 wird eingefügt:

„Sprengelfremder Schulbesuch**§ 35a**

(1) Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen schulpflichtigen Kindes, dessen Aufnahme in die Schule auch nicht abgelehnt werden darf (§ 23 Abs 2 Z 2), bedarf

1. der Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der Wahlschule und
2. der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung ist von der oder den erziehungsberechtigten Person(en) zu beantragen. Der Antrag soll spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Landesregierung einlangen. Vor der Entscheidung hat die Landesregierung den gesetzlichen Schulerhalter der Wahlschule anzuhören und dessen Haltung zum beantragten Vorhaben (Zustimmung oder Ablehnung) einzuholen.

(3) Außer in den Fällen des § 23 Abs 2 Z 2 kann der gesetzliche Schulerhalter der Wahlschule die Zustimmung verweigern. Im Fall der Verweigerung der Zustimmung hat die Landesregierung ein bereits eingeleitetes Verfahren formlos einzustellen und den Antragsteller davon zu verständigen. Der Antragsteller kann diesfalls innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Verständigung die Erlassung eines Bescheides beantragen.

(4) Liegt eine Zustimmung gemäß Abs 1 Z 1 vor, gilt die Bewilligung als erteilt, wenn die Landesregierung nicht innerhalb der Frist des Abs 5 den sprengelfremden Schulbesuch untersagt. Darüber hat die Landesregierung eine Bescheinigung auszustellen. Die Landesregierung hat einen sprengelfremden Schulbesuch zu untersagen, wenn

1. durch die Aufnahme in der Wahlschule die Notwendigkeit einer Klassenteilung eintreten würde,
2. durch die Aufnahme in der Wahlschule eine Überfüllung der Klassen eintreten würde, oder

3. durch die Aufnahme in der Schule, deren Sprengel das Kind angehört, die Gefahr einer Minderung der Organisationsform eintreten würde.

(5) Die Entscheidungsfrist beträgt abweichend von § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG drei Monate und beginnt frühestens vier Monate vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuchs zu laufen.“

9. Nach § 40 wird eingefügt:

„Beitragsleistung zum Schulsachaufwand bei sprengelfremdem Schulbesuch

§ 40a

(1) Für die nach § 35a aufgenommenen Schüler hat der gesetzliche Schulerhalter grundsätzlich keinen Anspruch auf Schulsachaufwand.

(2) Ein Anspruch auf Schulsachaufwand gegenüber der Wohnsitzgemeinde besteht jedoch für jene Schüler,

1. für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde und die eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann,
2. die gemäß § 49 Abs 1 des Schulunterrichtsgesetzes vom Besuch der sprengelmäßig zuständigen Schule ausgeschlossen wurden und deshalb eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule besuchen.

(3) Für die Beitragsleistung zum Schulsachaufwand gemäß Abs 2 gelten die Bestimmungen der §§ 36 bis 40 sinngemäß.

Beitragsleistung zum Schulsachaufwand bei Wohnsitzwechsel

§ 40b

(1) Wenn ein dem Schulsprengel angehöriges schulpflichtiges Kind oder ein gemäß § 35a aufgenommenes schulpflichtiges Kind nach der Aufnahme in die Schule den Wohnsitz wechselt, hat die neue Wohnsitzgemeinde dem gesetzlichen Schulerhalter Beiträge zur Bestreitung des Schulsachaufwandes zu leisten.

(2) Für die Beitragsleistung zum Schulsachaufwand gemäß Abs 1 gelten die Bestimmungen der §§ 36 bis 40 mit der Maßgabe sinngemäß, dass bei einem Wohnsitzwechsel während eines laufenden Schuljahres die Beiträge nur aliquot zu leisten sind.“

10. § 41 Abs 2 entfällt.

11. § 48a lautet:

„Besondere Bestimmungen für den politischen Bezirk Salzburg-Stadt

§ 48a

Für den politischen Bezirk Salzburg-Stadt gelten die Bestimmungen der §§ 3 Abs 4 und 4a, 5a Abs 2, 7b Abs 2, 12 Abs 3, 24 Abs 3, 28a, 35 Abs 4 sowie 35a mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Bezirksverwaltungsbehörde an die Stelle der Landesregierung tritt.“

12. § 50 Z 1 bis 4 lauten:

- „1. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 56/2016;
2. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 120/2016;
3. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 56/2016;
4. Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl Nr 240/1962; Gesetz BGBl I Nr 56/2016;“

13. Im § 54 wird angefügt:

„(6) § 24 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 tritt mit 1. September 2016 in Kraft.

(7) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 1 Abs 8, 2 Abs 4, 3, 23 Abs 2, 35a, 40a, 40b, 48a und 50 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 35 Abs 3 und 41 Abs 2 außer Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Unmittelbarer Anlass des Gesetzesvorschlages ist die Notwendigkeit, die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen der im BGBl I unter der Nr 56/2016 kundgemachten Änderungen des Schulorganisationsgesetzes im Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 auszuführen.

Die Hauptgesichtspunkte des vorliegenden Entwurfs sind:

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von „Erziehern für die Lernhilfe“ für die individuelle Lernzeit und für den Freizeiteil an ganztägigen Schulformen (§ 1 Abs 8);
- Ausbau der Schulautonomie durch die Übertragung der Entscheidung darüber, ob die Klassen der Grundschule (Vorschulstufe und 1. bis 4. Schulstufe) nach Schulstufen getrennt oder schulstufenübergreifend geführt werden, an die Schulstandorte (§§ 2 und 3);
- Ausdehnung der Möglichkeit einer schulstufenübergreifenden Klassenbildung bis zur vierten Schulstufe (§§ 2 und 3);
- Verlängerung der bestehenden Sprachförderangebote an den allgemeinbildenden Pflichtschulen – entweder als parallel zum Unterricht geführte Sprachstartgruppen oder als integrativ im Unterricht geführte Sprachförderkurse – bis zum Schuljahr 2018/2019 (§ 24 Abs 5).

1.2. Der ohnehin gegebene legislative Handlungsbedarf wird – in Verfolgung des Ziels der Salzburger Landesregierung, „Materiensetze im Hinblick auf das Prinzip der Verfahrensökonomie [...] zu durchforsten“ (vgl dazu Kapitel 18, Pkt 4 des Arbeitsübereinkommens der Salzburger Landesregierung 2013 bis 2018) – auch dazu genutzt, das Verfahren zur Bewilligung eines sprengelfremden Schulbesuchs neu zu regeln: Ein Teil der bisher zu führenden Verwaltungsverfahren entfällt – konkret geht es dabei um jene Verfahren, in denen der gesetzliche Schulerhalter die Aufnahme eines sprengelfremden Schülers ohnehin bereits von Gesetzes wegen nicht ablehnen kann –, der verbleibende Teil der weiterhin zu führenden Verfahren wird in ihrer Abwicklung wesentlich vereinfacht (auch wenn der Gesetzestext das auf den ersten Blick nicht unbedingt nahelegen würde). Gleichzeitig werden die Kostenregelungen über die Beitragsleistung zum Schulsachaufwand zwischen den Gemeinden entsprechend angepasst (§§ 23, 35a, 40a und 40b).

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 14 Abs 3 B-VG

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Die vorgesehenen Bestimmungen berühren kein Unionsrecht.

4. Kosten:

4.1. Auswirkungen auf den Haushalt des Landes:

Das geplante Vorhaben hat ausschließlich positive Auswirkung auf den Haushalt des Landes Salzburg, die jedoch nicht seriös beziffert werden können: Durch die in den §§ 23 Abs 2 und 35a vorgenommene Neuregelung der Verfahren im Zusammenhang mit dem Schulbesuch von sprengelfremden Schülern entfällt auch der damit im Zusammenhang stehende Behördenaufwand; dieser Effekt wird jedoch durch die im Rahmen des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1969 geplante Freistellung von Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem sprengelfremden Schulbesuch gedämpft.

4.2. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden:

Durch die in den §§ 40a und 40b enthaltenen Änderungen im Zusammenhang mit den Gastschulbeiträgen ergeben sich bei einzelnen Gemeinden geringfügige Verschiebungen bei der Tragung der Kosten für die Errichtung und Erhaltung der Schulen (Schulsachaufwand). Diese Verschiebungen hängen jedoch vom jeweiligen Einzelfall ab und können betragsmäßig daher nicht pauschal dargestellt werden.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, der Salzburger Gemeindeverband, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Stadtgemeinde Oberndorf sowie die Personalvertretung der Lehrer/innen an allgemeinbildenden Pflichtschulen eine Stellungnahme abgegeben.

Auf deren vollinhaltlicher Wiedergabe an dieser Stelle wird verzichtet; diese können im Internet [hier](#) abgerufen werden.

5.2. Der nachfolgenden Tabelle können die wesentlichen Inhalte der einzelnen Stellungnahmen, geordnet nach den einzelnen Themenbereichen oder Regelungen des Gesetzes, auf welche sich diese beziehen, sowie – durch weiterführende Verweisungen in der vierten Spalte der Tabelle - die Überlegungen, die für

deren Würdigung (Berücksichtigung bzw Nichtberücksichtigung im Rahmen der Regierungsvorlage) maßgeblich waren, entnommen werden.

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
Allgemeines	Gemeindeverband	(allgemeine) Ausführungen zur Zukunft der schulischen Nachmittagsbetreuung	Pkt 5.3
§ 3 Abs 4a	Städtebund	Einbindung des gesetzlichen Schulerhalters in die Entscheidung über die Organisationsform	Pkt 2 der Erläuterungen zu den §§ 2 und 3
§ 23 Abs 2	Oberndorf	Prüfung der Voraussetzungen für eine nicht-ablehnbare Aufnahme durch eine weitere Stelle	Pkt 2 der Erläuterungen zu den §§ 23, 35 und 35a
§ 35a	Städtebund	Beginn der Entscheidungsfrist unklar (Widerspruch Gesetzestext – Erläuterungen)	Pkt 3.2 der Erläuterungen zu § 35a
	Oberndorf	Möglichkeit des gesetzlichen Schulerhalters, jeden Antrag individuell prüfen zu können, soll aufgenommen werden	§ 35a Abs 2
	Landesschulrat	Begriff der „Überfüllung“ im § 35a Abs 4 ist unklar	Pkt 4 der Erläuterungen zu den §§ 23, 35 und 35a

5.3. Die mitgeteilten Wünsche des Salzburger Gemeindeverbandes in Bezug auf die Zukunft der schulischen Nachmittagsbetreuung stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

1. Gemäß den in den §§ 13 Abs 2a und 42 Abs 2a des Schulorganisationsgesetzes enthaltenen Bestimmungen können an ganztägigen Schulformen für die individuelle Lernzeit und für den Freizeitteil auch „Erzieher für die Lernhilfe“ eingesetzt werden. Gemäß § 8 lit m des Schulorganisationsgesetzes können als „Erzieher für die Lernhilfe“ nur solche Personen eingesetzt werden, die über die allgemeine Universitätsreife verfügen und den Hochschullehrgang zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen im Ausmaß von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich abgelegt haben.

2. Abs 8 enthält die den § 13 Abs 2a des Schulorganisationsgesetzes ausführende landesgesetzliche Bestimmung; weitergehende Änderungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu den §§ 2 und 3:

1. Nach der geltenden Rechtslage können in der Grundschule lediglich die Vorschulstufe sowie 1. und 2. Schulstufe gemeinsam geführt werden. Über die Organisationsform entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulforums, des gesetzlichen Schulerhalters und des Landesschulrates.

2. In Ausführung der im § 12 Abs 2 und 3 des Schulorganisationsgesetzes enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen wird die Möglichkeit zur schulstufenübergreifenden Klassenbildung nunmehr auch auf die 3. und 4. Schulstufe ausgedehnt, sodass grundsätzlich je nach Bedarf in allen Schulstufen der Grundschule eine gemeinsame Führung von Schulstufen in einem Klassenverband möglich ist. Die Entscheidung über die Organisationsform wird im Sinn des Ausbaus der Schulautonomie von der Landesregierung an die Schulstandorte (Schulleitung nach Anhörung des Schulforums und des Landesschulrates) übertragen. Um sicherzustellen, dass bei der Entscheidung über die Organisationsform neben den pädagogischen auch die personellen und finanziellen Gegebenheiten Berücksichtigung finden, bedarf die Entscheidung des Schulstandortes jedoch der Zustimmung der Landesregierung, welche weiterhin für den Personalaufwand (LandeslehrerInnen-Stellenplan) verantwortlich ist (vgl dazu auch die Erläuterungen zu dem im BGBl I unter der Nr 56/2016 kundgemachten Schulrechtsänderungsgesetz 2016, wonach es „in der Hand der Ausführungsgesetzgebung der Länder liegt, die Einrichtung von Mehrstufenklassen von der Zustimmung der Schulbehörden der Länder abhängig zu machen“; RV 1146 BlgNR XXV. GP).

Den Ausführungen des Städtebundes in Bezug auf die schulautonome Entscheidung über die Organisationsform der Grundschule ist zu entgegnen, dass nicht davon auszugehen ist, dass diese

Organisationsform Einfluss auf die Anzahl der Schulplätze hat. Darüber hinaus wird auf § 48a hingewiesen, der für die Stadt Salzburg ohnehin eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde vorsieht.

Zu den §§ 23, 35 und 35a:

1. Die Regelungen über den „sprengelfremden Schulbesuch“ sind in den (noch) geltenden §§ 23 Abs 2 und 35 Abs 3 enthalten. Die sich auf den „sprengelfremden Schulbesuch“ beziehenden Regelungen werden nunmehr in die §§ 23 Abs 2 und 35a aufgenommen, wobei damit auch im Vergleich zur geltenden Rechtslage tiefgreifende Reformen verbunden sind: Ein Teil der bisher zu führenden Verwaltungsverfahren entfällt – konkret geht es dabei um jene Verfahren, in denen der gesetzliche Schulerhalter die Aufnahme eines sprengelfremden Schülers ohnehin bereits von Gesetzes wegen nicht ablehnen kann –, der verbleibende Teil der weiterhin zu führenden Verfahren wird in ihrer Abwicklung wesentlich vereinfacht.

2. Ausgangspunkt der in den §§ 23 Abs 2 und 35a enthaltenen Regelungen ist die im § 13 Abs 6 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes enthaltene Bestimmung, wonach der gesetzliche Schulerhalter die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen schulpflichtigen Kindes (eines „sprengelfremden Kindes“) verweigern kann. Der gesetzliche Schulerhalter darf die Aufnahme eines sprengelfremden Kindes jedoch jedenfalls dann nicht verweigern, wenn

1. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs 1 des Schulpflichtgesetzes 1985) statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen wollen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, oder
2. ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler gemäß § 49 Abs 1 des Schulunterrichtsgesetzes vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und deshalb eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule besuchen will.

Die so bereits bundes(grundsatz)gesetzlich vorgegebene Aufnahmepflicht für bestimmte sprengelfremde Kinder wird nunmehr im § 23 Abs 2 Z 2 nachvollzogen. Die bisher im § 35 Abs 3 enthaltene Zustimmungspflicht der Landesregierung entfällt.

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern fällt in schulrechtlicher Hinsicht in die Zuständigkeit der Schulleiterin bzw des Schulleiters (vgl § 5 Abs 2 SchUG). Die Stadtgemeinde Oberndorf hat im Begutachtungsverfahren die Einrichtung einer „weiteren Stelle“ vorgeschlagen, welche die „Einschätzung des Schulleiters“ in Bezug auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 23 Abs 2 Z 2 lit a überprüfen könne soll. Dem ist zu entgegnen, dass bei Kindern mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf der Aufnahme stets eine entsprechende Information und Beratung des Landesschulrates im Sinne des § 8a des Schulpflichtgesetzes voranzugehen hat, insbesondere hat der Landesschulrat in diesem Zusammenhang zu informieren, an welcher nächstgelegenen allgemeinen Schule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann und Maßnahmen zur Ermöglichung des Besuches der gewünschten Schulart zu ergreifen.

3. Der Anwendungsbereich des § 35a erstreckt sich – im Vergleich zum (noch) geltenden § 35 Abs 3 – ausschließlich auf solche sprengelfremde Kinder, für die keine Aufnahmepflicht gemäß § 23 Abs 2 Z 2 besteht. Voraussetzung für einen sprengelfremden Schulbesuch sind neben der Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters auch eine Bewilligung der Landesregierung dazu, wobei die zentrale Bedeutung der Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der Wahlschule zukommt, an deren Vorliegen bzw Nichtvorliegen die weiteren Regelungen des § 35a anknüpfen. Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass es sich bei der Entscheidung des gesetzlichen Schulerhalters, seine Zustimmung zu einem sprengelfremden Schulbesuch zu erteilen, um eine reine Ermessensentscheidung handelt.

3.1. Hat der gesetzliche Schulerhalter – aus welchen Gründen auch immer – seine Zustimmung verweigert, hat es damit sein Bewenden und ist das Verfahren formlos einzustellen (Abs 2). Die Erlassung eines in diesem Fall negativen Bescheids durch die Landesregierung ist hier grundsätzlich entbehrlich und soll nur mehr dann erforderlich sein, wenn der Antragsteller dies ausdrücklich begehrt.

3.2. Hat dagegen der gesetzliche Schulerhalter der Wahlschule seine Zustimmung gegeben, gilt die Bewilligung der Landesregierung als erteilt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Entscheidungsfrist (Abs 5; siehe dazu auch die Erläuterungen unter Pkt 4) untersagt. Die Landesregierung hat einen sprengelfremden Schulbesuch zu untersagen, wenn durch die Aufnahme des sprengelfremden Schülers einer der in der Z 1, 2 oder 3 des Abs 4 festgelegten Umstände eintreten würde. Nur mehr in diesen Fällen ist ein – diesfalls ablehnender – Bescheid zu erlassen. Ist der Eintritt eines der in der Z 1, 2 oder 3 festgelegten Umstände nicht zu erwarten, entfällt – im Unterschied zur geltenden Rechtslage – dagegen die Erlassung eines gesonderten Bescheids.

Hat die Landesregierung nach Maßgabe des Abs 4 den sprengelfremden Schulbesuch (durch Nichtuntersagung innerhalb der festgelegten Frist von 3 Monaten) zugelassen, hat der gesetzliche Schulerhalter der Wahlschule diese Schüler auch aufzunehmen (§ 23 Abs 2 Z 3).

4. Die Abs 2 und 5 enthalten die korrespondierenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Der bisherigen Verwaltungspraxis entsprechend wird klargestellt, dass der Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch von den jeweiligen Erziehungsberechtigten einzubringen ist (Abs 2). Die Entscheidungsfrist der Behörde wird – abweichend von § 73 AVG – mit 3 Monaten festgelegt (Abs 5). Um der Behörde jedoch die Möglichkeit zur Beurteilung der Kriterien gemäß § 35a Abs 4 zu geben, beginnt die Entscheidungsfrist erst frühestens vier Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des sprengelfremden Schulbesuchs zu laufen. Diese Bestimmung ist vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Grundlagen für eine Beurteilung der Voraussetzungen der Z 1, 2 oder 3 des Abs 4, etwa die Stellenpläne für das kommende Schuljahr, regelmäßig erst im Laufe des Frühjahrs – also relativ spät – vorliegen und daher weit vor diesem Zeitpunkt gestellte Anträge mangels Kenntnis der Beurteilungsgrundlagen nicht erledigt werden können. Durch diese Fristenregelung ist andererseits aber auch sichergestellt, dass die Anträge jener sprengelfremde Schulbesuche, welche zu Beginn eines Schuljahres wirksam werden sollen, jedenfalls mindestens einen Monat vor Schulbeginn einer Entscheidung zugeführt werden.

Zur Klarstellung: Der Begriff der „Überfüllung der Klassen“ im § 35a Abs 4 Z 2 bezieht sich auf die räumliche Ausstattung der Klassen, weshalb dafür – im Gegensatz zur Z 1 des § 35a Abs 4 – auch keine allgemeingültige zahlenmäßige Grenze festgelegt werden kann.

Zu § 24:

Das Angebot von Sprachförderkursen wird aufgrund des bestehenden Bedarfes als parallel zum Unterricht geführte Sprachstartgruppen oder als integrativ im Unterricht geführte Sprachförderkurse bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 verlängert.

Zu den §§ 40a, 40b und 41:

1. Diese Bestimmungen knüpfen inhaltlich an die §§ 23 Abs 2 und 35a an und regeln die finanziellen Beziehungen zwischen dem gesetzlichen Schulerhalter der Wahlschule und dem gesetzlichen Schulerhalter der eigentlich sprengelmäßig zuständigen Schule (= Wohnsitzgemeinde).

2. § 40a entspricht inhaltlich unverändert dem geltenden § 41 Abs 2: Nachdem dem gesetzlichen Schulerhalter der Wahlschule ein Recht zur Verweigerung der Zustimmung zur Aufnahme eines sprengelfremden Schülers zukommt (§ 35a Abs 3), hat er für die nach § 35a aufgenommenen sprengelfremden Kinder grundsätzlich auch keinen Anspruch auf einen Beitrag zum Schulsachaufwand seitens des sprengelmäßig zuständigen Schulerhalters.

In jenen Fällen, in denen der gesetzliche Schulerhalter der Wahlschule jedoch die Aufnahme eines sprengelfremden Schülers bereits von Gesetzes wegen nicht verweigern kann, räumt § 40a Abs 2 dem gesetzlichen Schulerhalter der Wahlschule einen Anspruch auf Leistung von Schulsachaufwandsbeiträgen durch die Wohnsitzgemeinde ein. Entgegen der bisherigen Rechtslage umfasst dieser Anspruch nicht nur den laufenden Schulerhaltungsaufwand (= „Gastschulbeitrag“ im Sinn des geltenden § 41 Abs 2), sondern – dem Verursacherprinzip folgend – die gesamten Kosten für die Errichtung und Erhaltung der Schulen gemäß den Bestimmungen der §§ 36 bis 40. Insbesondere beim sprengelfremden Schulbesuch von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll dadurch eine unverhältnismäßige Benachteiligung des gesetzlichen Schulerhalters der zur Aufnahme verpflichteten Schule verhindert werden. Selbstverständlich können zwischen den Gemeinden auch weiterhin Vereinbarungen über die Leistung und Verrechnung der Beiträge zum Schulsachaufwand getroffen werden, was sich bereits aus § 43 ergibt. Die Überwälzung von Schulsachaufwandsbeiträgen auf Schüler bzw Erziehungsberechtigte ist jedoch unzulässig, zumal dies der Schulgeldfreiheit widersprechen würde.

3. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 18. Juni 2009 (VfSlg 18.785) ausgesprochen, dass die Aufnahme eines Schülers gemäß § 3 Abs 8 SchUG für alle an der betreffenden Schule geführten Schulstufen derselben Schularart bis zur Beendigung des Schulbesuches gilt. Das bedeutet, dass jene Schüler, die in eine Schule aufgenommen wurden, diese (sodann sprengelfremde) Schule auch nach einem Wohnsitzwechsel weiterhin besuchen dürfen. Dazu bedarf es weder der Zustimmung des Schulerhalters der besuchten Schule noch der Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule. Um eine finanzielle Benachteiligung des gesetzlichen Schulerhalters der besuchten Schule auf Grund dieser Judikatur zu vermeiden, wird im neuen § 40b nach dem Verursacherprinzip eine Pflicht der (neuen) Wohnsitzgemeinde zur Leistung von Schulsachaufwandsbeiträgen gemäß den Bestimmungen der §§ 36 bis 40 normiert. Diese Beitragsleistungspflicht bezieht sich bei einem Wohnsitzwechsel während des laufenden Schuljahres aber

nicht auf das ganze Schuljahr, sondern nur auf jenen aliquoten Anteil, ab dem der neue Wohnsitz begründet wurde.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.